
GD / Dringliche Motion SP-Fraktion vom 22. September 2008

Echter Schutz vor Passivrauchen statt Chaos in der Umsetzung in den Gemeinden

Antrag der Regierung vom 23. September 2008

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin hält fest, dass die vom Kantonsrat beschlossene Ausnahmeregelung für Raucherbetriebe nicht umsetzbar sei. Das Chaos in der Umsetzung in den Gemeinden führe zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen. Der Schutz vor Passivrauchen werde ausgehöhlt und unterlaufen. Die Motion verlangt eine Änderung des Gesundheitsgesetzes, mit der die Möglichkeit, Gastgewerbebetriebe als Raucherbetriebe zu führen, aufgehoben wird.

Der Kantonsrat hat in der Februarsession mit 95:44 Stimmen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet (IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz). In den Debatten sind Anträge, die das Führen von Gastgewerbebetrieben als Raucherbetriebe ausgeschlossen hätten, abgelehnt worden. Das Referendum gegen den IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz ist nicht ergriffen worden. Die Bevölkerung trägt also die Lösung des Kantonsrates mit. Beim Erlass der kantonalen Vorschriften stand zwar der Schutz der Gesundheit vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens klar im Vordergrund. Dennoch wurde der Schaffung der Ausnahmeregelung zugestimmt.

Die Delegation der Kompetenz zur Festlegung des Vollzugsbeginns stellt einen Auftrag an die Regierung dar. Es ist nicht dem Ermessen der Regierung überlassen, ob sie einen Erlass in Vollzug setzen will; ein rechtsgültig gewordener Erlass muss von ihr zwingend in Vollzug gesetzt werden. Das Ermessen der Regierung bezieht sich ausschliesslich auf den Zeitpunkt des Vollzugsbeginns. Wenn die Regierung den Vollzugsbeginn lange oder sogar auf unbestimmte Zeit hinausschieben würde, würde sie den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und des pflichtgemässen Ermessens zuwiderhandeln. Aus Sicht der Regierung ist es richtig, wenn das jetzt geltende Gesetz umgesetzt wird. Die Regierung vertraut darauf, dass die Gemeinden in ihrer überwiegenden Mehrheit den Erlass ordnungsgemäss vollziehen.

Seit der Rechtsgültigkeit des IX. Nachtrags zum Gesundheitsgesetz sind der Regierung zwei Initiativen eingereicht worden, die eine Änderung der Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen anstreben. Die Initiative der Lungenliga verlangt, dass keine Ausnahmeregelungen für Raucherbetriebe mehr erteilt werden dürfen; jene der Raucherliga möchte, dass Gastwirtschaftsbetriebe mit weniger als 100 m² Fläche als Raucherbetriebe geführt werden dürfen. Auch mit Blick auf die beiden eingereichten Initiativen und die anstehende Regelung auf Bundesebene (der Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen befindet sich im Differenzbereinungsverfahren) macht es keinen Sinn, die bestehende kantonale Lösung bereits wieder einer Revision zu unterziehen.